

ANGEBOT

Personenbezogene Daten des Kunden

Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

B/M (lt. Auskunft Kunde)

Fahrzeugdaten

Marke / Handelsbezeichnung

Erstzulassungsdatum

kW/PS

CO₂-Ausstoß

LP des Fahrzeuges (Neupreis)

Sonderausstattung

Gesamt

PRÄMIE

Versicherungsunternehmen

KFZ-Haftpflicht

monatlich

jährlich

KFZ-Kasko

monatlich

jährlich

Optionale Zusatzdeckungen

Mot. Steuer

monatlich

jährlich

GESAMT

monatlich

jährlich

Ort, Datum, Uhrzeit

Unterschrift Kunde

Der erteilte Rat stützt sich ausschließlich auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem EU-Markt angebotenen Produkten. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen.

Auskunft aus dem Vermittlerregister: <https://www.gisa.gv.at/Versicherungsvermittlerregister>
Beschwerdestelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; 1010 Wien, Stubenring 1 / www.bmdw.gv.at

KFZ-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Es gelten die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (1015A)

Grunddeckung

| | |
|---|-------------------|
| Pauschalversicherungssumme pro Versicherungsfall | EUR 30.000.000,00 |
| Im Rahmen dieser Versicherungssumme stehen | |
| für Personenschäden mindestens | EUR 8.200.000,00 |
| für Sachschäden mindestens | EUR 1.800.000,00 |
| und für bloße Vermögensschäden zusätzlich | EUR 160.000,00 |
| (im doppelten gesetzlichen Ausmaß) zur Verfügung. | |

| | PKW | Klein-LKW |
|---|-----|-----------|
| 1139K – Bonusretter BM extern 0-3 | x | x |
| 1155K – Pannenhilfe | x | x |
| 1150K – Gemietete Kraftfahrzeuge im Ausland | x | x |

VOLLKASKOVERSICHERUNG

- SB: EUR 450,00
- Bei Rep. bei Pappas: EUR 380,00

Versichert sind die in der Beantragung der Versicherung bezeichneten Fahrzeuge und ihre Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind sowie Sonderausstattung bis EUR 2.500,00 gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch:

- Naturgewalten laut Bedingungen
- Dachlawinen und von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde
- Brand (inklusive Schmorschäden an Kabeln), Explosion
- Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen
- Tierverbiss an Kabeln, Schläuchen, Isolier- und Dämmmatten sowie daraus resultierende
- Folgeschäden am versicherten Fahrzeug bis max. EUR 3.000,00
- Bruch der Windschutzscheibe und Panoramaglasdach
- Bruch der Heck- und Seitenscheiben
- Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Arten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr
- Kollision des geparkten oder haltenden Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden)
- Mut- und böswillige Handlung betriebsfremder Personen
- Unfall (das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis)

Versicher sind ferner:

- Glasreparatur

Wird im Versicherungsfall die beschädigte Windschutz-, Seiten- oder Heckscheibe oder das Panoramaglasdach nicht ausgetauscht, sondern mit einer dafür geeigneten Reparaturmethode Instand gesetzt, erfolgt kein Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Der erteilte Rat stützt sich ausschließlich auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem EU-Markt angebotenen Produkten. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen.

Auskunft aus dem Vermittlerregister: <https://www.gisa.gv.at/Versicherungsvermittlerregister>
Beschwerdestelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; 1010 Wien, Stubenring 1 / www.bmdw.gv.at

Zusatzdeckung(en):

| | Basic | Classic | Premium |
|------------------------------------|-------|---------|---------|
| Zusatzdeckungen | | | |
| 1190K – Kooperationswerkstätte | x | x | x |
| 1192K – Zusatzpaket Light | x | x | x |
| 1199K – GAP-Deckung | | x | |
| 1201K – Grobe Fahrlässigkeit | x | x | x |
| 1200K – Neuwertdeckung | | x | |
| 2027K – Kaufpreisersatzdeckung | | | x |
| Klauseln | | | |
| 1177K – Jährliches Kündigungsrecht | x | x | x |
| 1206K – Kein Mehrwertsteuersatz | x | x | x |

1139K – BONUSRETTER

Zusatzvereinbarung zur bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung

1. Versicherungsfälle, die nach dem Abschluss der Zusatzvereinbarung „Bonusretter“ und vor Ablauf derselben eintreten und die vom Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter oder sonstigen berechtigten Lenkern verursacht werden, werden bei der Berechnung der Prämie nach dem Schadensverlauf nicht berücksichtigt.
2. Im jeweils auf den Beobachtungszeitraum (1. Oktober eines Jahrs bis 30. September des Folgejahrs) folgenden Kalenderjahr erfolgt somit keine Rückstufung im Bonus-Malus-System. Die Zusatzvereinbarung „Bonusretter“ kann vom Versicherer unabhängig von der sonstigen Kfz-Haftpflichtversicherung gekündigt werden.
3. Die Vorteile aus der Zusatzvereinbarung „Bonusretter“ sind an die Polizzennummer und die Person des Versicherungsnehmers gebunden und können nicht auf andere Personen übertragen werden, gelten aber für alle aus der in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen (Eigentümer, Halter, berechnigte Lenker). Bei einem Versicherungswechsel wird jene Prämienstufe gemeldet, die ohne „Bonusretter“ gültig wäre.
4. Vergabekriterien und Prämie richten sich nach der Prämienstufe zum Zeitpunkt des Einschlusses der Zusatzvereinbarung „Bonusretter“. Auch während der Vertragslaufzeit ist der „Bonusretter“ an die Einstufung im Bonus-Malus-System gebunden.
5. Prämienanpassungen zum „Bonusretter“ erfolgen zeitgleich mit Veränderungen in der Bonus-Malus-Einstufung. Bei rückwirkenden Korrekturen der Einstufung im Bonus-Malus-System wird auch der „Bonusretter“ entsprechend umgestellt. Es kann dadurch auch zu einem rückwirkenden Entfall (gemäß den tariflichen Grundlagen) oder zu einer Erhöhung der Jahresprämie für den Baustein „Bonusretter“ kommen. Entfällt der „Bonusretter“ oder wird die Prämie durch eine bessere Einstufung günstiger und ist die (höhere) Prämie bereits bezahlt, wird diese wieder gutgeschrieben.
6. Bei einer Änderung der Prämienstufe wird die Prämie des „Bonusretters“ entsprechend angepasst.

Der erteilte Rat stützt sich ausschließlich auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem EU-Markt angebotenen Produkten. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen.

Auskunft aus dem Vermittlerregister: <https://www.gisa.gv.at/Versicherungsvermittlerregister>
Beschwerdestelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; 1010 Wien, Stubenring 1 / www.bmdw.gv.at

1150K – GEMIETETE KRAFTFAHRZEUGE IM AUSLAND

In Erweiterung der bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung (Hauptversicherung) besteht auch für das Lenken von gemieteten Kraftfahrzeugen im Ausland folgender Versicherungsschutz:

1. Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung bezieht sich auf das im Ausland vom Versicherungsnehmer für seine privaten Urlaubszwecke gemietete Kraftfahrzeug.
- 1.2 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder gegen die laut Punkt 1.4 mitversicherten Personen erhoben werden, wenn bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des gemieteten Kraftfahrzeugs Menschen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandeln. Vermögensschäden, die keine Personen- oder Sachschäden sind, fallen nicht unter die Versicherung.
- 1.3 Der Versicherungsschutz gilt nur insoweit, als nicht aus einer anderen für das Kraftfahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz gewährt wird.
- 1.4 Mitversicherte Personen sind die berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen. Hinsichtlich dieser Personen, sofern sie nicht Versicherungsnehmer sind, ist die Versicherung für fremde Rechnung geschlossen. Die mitversicherten Personen können ihre Ansprüche selbständig geltend machen.

2. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist ein Schadensereignis, aus dem Ersatzansprüche (Punkt 1.2) gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person entstehen könnten. Mehrere zeitlich oder örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall.

3. Versicherungssummen

Die im Vertrag abgeschlossene Versicherungssumme umfasst alle Leistungen des Versicherers für einen Versicherungsfall aus Personen- und Sachschäden. Kosten, Zinsen und sonstige wie immer Namen habende Nebenleistungen werden auf die Pauschalversicherungssumme angerechnet.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die in Europa im geografischen Sinn eintreten, jedenfalls aber für das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums und anderer assoziierten Staaten (vom 30. Mai 2002, ABL Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23)

unterzeichnet haben. Darüber hinaus gilt diese Versicherung für das gesamte Staatsgebiet der Türkei, Zyperns, Tunesiens und Marokkos. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Österreich und Grönland.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit der rechtmäßigen Übernahme und endet mit der Rückgabe des Kraftfahrzeugs. Wird das Kraftfahrzeug nach dem Ende des Mietvertrags zurückgegeben, endet der Versicherungsschutz bereits mit dem Ende des Mietvertrags. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Ende des Versicherungsschutzes aus der Hauptversicherung.

6. Sonstiges

Im Übrigen gelten – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Prämienbemessung nach dem Schadensverlauf und allfällige Pannenhilfe-Zusatzleistungen – die für die Hauptversicherung geltenden Versicherungsbedingungen.

Der erteilte Rat stützt sich ausschließlich auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem EU-Markt angebotenen Produkten. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen.

Auskunft aus dem Vermittlerregister: <https://www.gisa.gv.at/Versicherungsvermittlerregister>
Beschwerdestelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; 1010 Wien, Stubenring 1 / www.bmdw.gv.at

1155K – PANNENHILFE

Der Deckungsumfang der bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung wird um die Zusatzdeckung „Pannenhilfe“ ergänzt.

Allgemeines

Die Inanspruchnahme der obigen Leistungen führt zu keiner Umstufung im Bonus-Malus-System.

Die Abwicklung muss ausschließlich über die unter Telefonnummer +43 50 350 350 rund um die Uhr erreichbare Serviceline erfolgen.

Die Auszahlung der Kosten kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Rechnungen vorgelegt werden.

Örtlicher Geltungsbereich

Umfasst sind Pannen und Unfälle, die in Europa im geografischen Sinn eintreten, jedenfalls aber im Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten (vom 30. Mai 2002, ABL. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23) unterzeichnet haben. Bei Leistungen gemäß Punkt 5 (Rücktransport) und 6 (Diebstahl) dieser Bedingungen fällt Österreich nicht in den örtlichen Geltungsbereich.

Die Pannenhilfe umfasst

1. die Organisation von und die Kosten für Pannenhilfe;
2. die Kosten für eine notwendige Bergung des Kraftfahrzeuges mit einer Begrenzung von EUR 220,00;
3. die Organisation eines Abschleppdienstes und die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Werkstätte mit einer Begrenzung von EUR 250,00, wenn das versicherte Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtauglich ist.
Die angeführten Leistungen gemäß Punkt 1 ,2 und 3 gelten auch für einen bei Eintritt der Panne oder des Unfalls mit dem versicherten Zugfahrzeug verbundenen, bestimmungsgemäß verwendeten Anhänger, der beim selben Unternehmen wie das Zugfahrzeug versichert sein muss;
4. entweder Nächtigungskosten ODER Fahrtkosten ODER Ersatzfahrzeug:
Die Nächtigungskosten des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen, wenn das Fahrzeug am Tage des Eintritts einer Panne oder eines Unfalls nicht sofort wiederhergestellt werden kann, sind pro Nächtigung mit EUR 450,00 begrenzt und nur für maximal drei Nächte gedeckt. Kein Ersatz wird geleistet, wenn die Panne/der Unfall am Urlaubsort passiert und das Fahrzeug innerhalb des geplanten Urlaubszeitraumes flottgemacht wird.
Die Fahrtkosten des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen sind mit jedem beliebigen Verkehrsmittel entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstätte am Schadenort oder zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstätte am Schadenort mit EUR 3.700,00 pro Panne und Unfall begrenzt. Liegt der Zielort außerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches. Wahlweise besteht die Möglichkeit, ein gleichartiges Mietfahrzeug, welches durch die Notrufzentrale zur Verfügung gestellt bzw. organisiert wird, für den Zeitraum von bis zu 72 Stunden nach Eintritt der Panne/des Unfalls in Anspruch zu nehmen, höchstens jedoch solange das versicherte Fahrzeug fahrtauglich ist. Die Versicherungsleistung für die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrzeugs ist gemäß EUR 500,00 und mit maximal drei Tagen begrenzt.
5. die Organisation und Kostenübernahme des Fahrzeugrücktransports ODER die Organisation und Kostenübernahme für eine Fahrzeugrückholung durch von der Notrufzentrale beauftragte Lotsen (nicht jedoch die erforderlichen Sprit-, Fährrund Mautkosten) ODER Ersatz der Reisekosten einer Person zur Selbstabholung des reparierten oder aufgefundenen Fahrzeugs zu einer Werkstatt am Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug am Schadensort nicht fahrbereit gemacht werden kann und die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tag des Schadens im Inland nicht übersteigen, bis zu einer maximalen Höhe von EUR 1.500,00 pro Fahrzeug.
6. Im Falle des Diebstahls des versicherten Fahrzeugs umfasst die Pannenhilfe den Punkt 4.

Der erteilte Rat stützt sich ausschließlich auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem EU-Markt angebotenen Produkten. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen.

Auskunft aus dem Vermittlerregister: <https://www.gisa.gv.at/Versicherungsvermittlerregister>
Beschwerdestelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; 1010 Wien, Stubenring 1 / www.bmdw.gv.at

1177K – JÄHRLICHES KÜNDIGUNGSRECHT

Nach einjähriger Vertragsdauer ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Dauer jeweils zum Ende der Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

1190K – KOOPERATIONSWERKSTÄTTE

Erfolgt im Leistungsfall die Reparatur in einer Kooperationswerkstätte, so gilt der „Selbstbehalt Kooperationspartner“ gemäß Antrag/Polizze. Dieser Vorteil ist mit einem eventuell bestehenden anderen Selbstbehaltsvorteil nicht kombinierbar.

1192K – ZUSATZPAKET LIGHT

1. Erweiterte Glasbruchdeckung

Die Versicherung erstreckt sich auf Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Scheinwerfergläsern, Blinkercellonen, Gläsern von Außenspiegeln und Heckleuchten.

2. Gegenstände des privaten, persönlichen Bedarfs

Die Versicherung erstreckt sich auf die Beschädigung, Zerstörung und den Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des privaten, persönlichen Bedarfs exkl. Sportgeräten und Musikinstrumenten durch Einbruchdiebstahl/Raub, sofern diese Gegenstände von außen nicht sichtbar im versperrten Kraftfahrzeug abgelegt sind, sowie durch Naturgewalten, Dachlawinen, Brand/Explosion und bis zur Höhe von EUR 1.500,00.

Nicht versichert sind Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Dokumente (auch nicht die Wiederbeschaffung) sowie technische/elektronische Geräte (Tablets, Mobiltelefone, Smartphones; Musikplayer und Digitalkameras, jeweils inkl. Zubehör).

Eine Entschädigungsleistung für die in dieser Klausel versicherten Gegenstände kann nur nach Vorliegen der ursprünglichen Anschaffungsrechnung der Gegenstände erbracht werden. Es handelt sich hier um eine Zeitwertversicherung.

Ist es unbedingt notwendig, Gegenstände im Fahrzeug zurückzulassen, ist als zusätzliche Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, bestimmt, dass diese Gegenstände von außen nicht sichtbar im Kofferraum bzw. abgedeckten Laderaum des Kraftfahrzeugs abzulegen sind.

Für die oben erwähnten Schadensereignisse gelangt keine Selbstbeteiligung zur Verrechnung.

Obliegenheiten

Bei Schäden wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadensereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.

1199K – GAP-DECKUNG

Zusatzvereinbarung für Leasingfahrzeuge

Im Totalschadensfall wird vom Versicherer als Basis der Entschädigungsrechnung der Auflösungswert abzüglich geleisteter Depotzahlung herangezogen, wenn der sich daraus ergebende Betrag den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles übersteigt.

Unter Auflösungswert versteht man die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Leasingentgeltvorauszahlungen.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist jener Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen.

Der Rückstand von Leasingraten ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst, ebenso finden in der Abrechnung allfällige Mehrkilometer (entsprechend des Leasingvertrages) Berücksichtigung.

Der erteilte Rat stützt sich ausschließlich auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem EU-Markt angebotenen Produkten. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen.

Auskunft aus dem Vermittlerregister: <https://www.gisa.gv.at/Versicherungsvermittlerregister>

Beschwerdestelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; 1010 Wien, Stubenring 1 / www.bmdw.gv.at

1200K – NEUWERTDECKUNG

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung erhöht sich im Totalschadensfall für das versicherte Kraftfahrzeug die Basis für die Berechnung der Entschädigungsleistung ab der Erstzulassung

vom 1. bis 6. Monat auf 100 %

vom 7. bis 12. Monat auf 90 %

vom 13. bis 18. Monat auf 80 %

vom 19. bis 24. Monat auf 75 %

vom 25. bis 36. Monat auf 65 %

des Kaufpreises.

Ab dem 36. Monat erhöht sich die Entschädigungsleistung um 5 % (Entschädigungsleistung = Wiederbeschaffungswert minus Restwert des Fahrzeugs abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts).

Vorschäden – vom Durchschnitt abweichende altersbedingte Abnutzung und Kilometerleistung – sind zu berücksichtigen. Für den Wiederbeschaffungswert gilt der Listenneupreis des Herstellers zum Zeitpunkt des erstmaligen Fahrzeug(-ver)kaufs. Ist dieser Listenneupreis nicht mehr ermittelbar, wird der eines gleichartigen Fahrzeugs zum Zeitpunkt des erstmaligen Fahrzeug(-ver)kaufs herangezogen. Die Versicherungsleistung ist jedoch keinesfalls höher als der tatsächliche Kaufpreis.

1201K – GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

Auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Kaskoversicherung gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz wird grundsätzlich verzichtet, ausgenommen bei Schäden

- ohne Vorliegen einer Lenkerberechtigung
- in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand (im Sinne der Vorschriften der StVO)
- infolge einer „Geisterfahrt“
- unter offensichtlicher Verletzung der ordentlichen Sorgfaltspflicht bei der Verwahrung des Fahrzeugs und der Fahrzeugschlüssel
- infolge von vier oder mehr Fahrlässigkeitshandlungen.

Der erteilte Rat stützt sich ausschließlich auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem EU-Markt angebotenen Produkten. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen.

Auskunft aus dem Vermittlerregister: <https://www.gisa.gv.at/Versicherungsvermittlerregister>
Beschwerdestelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; 1010 Wien, Stubenring 1 / www.bmdw.gv.at

2027K – KAUFPREISERSATZDECKUNG

Was ist versichert?

Im Falle eines aus der Kfz-Vollkaskoversicherung gedeckten Totalschadens (auch Totaldiebstahls) leistet der Versicherer im Rahmen der Kaufpreisersatzdeckung zusätzlich zur Entschädigungsleistung, die auf Basis des Wiederbeschaffungswertes ermittelt wird, den Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem tatsächlich geleisteten Ankaufspreis. Ein allenfalls vereinbarter Selbstbehalt wird davon abgezogen.

Welche Fahrzeuge können versichert werden?

Der Abschluss der Kaufpreisersatzdeckung zur Kfz-Vollkaskoversicherung ist für bis zu vier Jahre alte Fahrzeuge möglich (Erstzulassungsdatum liegt maximal 48 Monate vor dem Beginndatum der Vollkasko). Die Mehrleistung durch die Berechnung auf Basis des Ankaufspreises erfolgt für Schäden, die bis zu 60 Monate nach Abschluss der Kaufpreisersatzdeckung eintreten.

Was wird bei der Ermittlung der Entschädigungsleistung berücksichtigt?

Bei gleich hohem oder höherem Ankaufspreis des neuen Fahrzeugs im Vergleich zum Ankaufspreis des versicherten Fahrzeugs wird der tatsächlich geleistete Ankaufspreis des versicherten Fahrzeugs herangezogen.

Ist der Anschaffungspreis des neuen Fahrzeugs geringer als der ursprünglich geleistete Ankaufspreis des versicherten Fahrzeugs, so wird der tatsächlich geleistete Ankaufspreis des Ersatzfahrzeugs herangezogen.

Der Ankaufspreis ist der Kaufpreis abzüglich Rabatte (inklusive jener, die in den Rücknahmepreis des Eintauschfahrzeugs einberechnet sind).

Der Wert des Eintauschfahrzeugs wird zur Ermittlung der Entschädigungsleistung marktgerecht nach dem ortsüblichen Händlereinkaufspreis ermittelt.

Der Nachweis des tatsächlich geleisteten Ankaufspreises und der relevanten Fristen ist vom Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin im Schadensfall in Form des Rechnungsbeleges oder Kaufvertrags zu erbringen.

Welche Besonderheiten gelten bei Gebrauchtwagen?

Für Gebrauchtwagen ist die Kaufpreisersatzdeckung nur unter Vorlage eines Vorschadensgutachtens zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kaufpreisersatzdeckung möglich.

Liegt ein solches bei Eintritt des Schadensfalles für das versicherte Kraftfahrzeug nicht vor, reduziert sich die Versicherungsleistung um 20 %. Gebrauchtwagen sind Kraftfahrzeuge, deren Alter bei Abschluss der Kaufpreisersatzdeckung mehr als 24 Monate – gerechnet vom Datum der Erstzulassung – beträgt. Für die Berechnung der Entschädigungsleistung gilt als Obergrenze bei Gebrauchtwagen, ungeachtet eines allfälligen höheren Ankaufspreises, der Listenpreis zum Zeitpunkt des Ankaufs. Die Berücksichtigung von etwaigen Zubehör, Mehr- und/oder Sonderausstattungen, Mehr- oder Minderkilometer,

Fahrzeugzustand, etc. orientiert sich an anerkannten Bewertungsmethoden. Der Versicherer ist berechtigt, beim Verkäufer rückzufragen und/oder Unterlagen einzufordern.

Welche Nachweise sind zu erbringen?

Der Nachweis des tatsächlich geleisteten Ankaufspreises und der relevanten Fristen ist vom Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin im Schadensfall in Form des Rechnungsbeleges oder Kaufvertrags zu erbringen.

Anspruchsvoraussetzung ist der Nachweis der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren.

Wann ist die Entschädigungsleistung fällig?

Nach Vorliegen einer nachvollziehbaren Dokumentation wird der Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert und Kaufpreis.

1206K – KEIN MEHRWERTSTEUERERSATZ

Bei Fahrzeugen, für die der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, erfolgt im Versicherungsfall keine Vergütung der Mehrwertsteuer.

Der erteilte Rat stützt sich ausschließlich auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem EU-Markt angebotenen Produkten. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen.

Auskunft aus dem Vermittlerregister: <https://www.gisa.gv.at/Versicherungsvermittlerregister>
Beschwerdestelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; 1010 Wien, Stubenring 1 / www.bmdw.gv.at

Leistungsübersicht:

Grunddeckung Kfz-Kaskoversicherung

| Leistungsumfang | Selbstbehalt normal | Selbstbehalt bei Kooperationswerkstätte |
|---|---------------------|---|
| Naturgewalten/Dachlawinen | EUR 450,00 | EUR 380,00 |
| Brand/Explosion/Schmorschäden | EUR 450,00 | EUR 380,00 |
| Diebstahl/Raub | EUR 450,00 | EUR 380,00 |
| Bruch der Heck- und Seitenscheiben | EUR 450,00 | EUR 380,00 |
| Bruch der Windschutzscheibe u. Panoramaglasdach | EUR 450,00 | EUR 380,00 |
| Glasreparatur | ohne | ohne |
| Kollision mit Tieren | EUR 450,00 | EUR 380,00 |
| Tierverbiss inkl. Folgeschäden | EUR 450,00 | EUR 380,00 |
| Parkschaden | EUR 450,00 | EUR 380,00 |
| Vandalismus | EUR 450,00 | EUR 380,00 |
| Unfall | EUR 450,00 | EUR 380,00 |

Der erteilte Rat stützt sich ausschließlich auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem EU-Markt angebotenen Produkten. Eine darüberhinausgehende Auftragserteilung wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen.

Auskunft aus dem Vermittlerregister: <https://www.gisa.gv.at/Versicherungsvermittlerregister>
Beschwerdestelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort; 1010 Wien, Stubenring 1 / www.bmdw.gv.at